

Gebührenordnung der Stadt Alzey für die Ausstellung von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung)

Die Stadtverwaltung Alzey erlässt aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 7 vom 31. März 2023, Seite 77) nach Anhörung des Stadtrates am 23.02.2026 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b und Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.
2. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb des Bewohnerparkgebietes. Sofern innerhalb eines Bewohnerparkquartiers alle ausgewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen für Bewohner belegt sind, kann von dem Bewohnerparkausweis kein Gebrauch gemacht werden. Er berechtigt insbesondere nicht dazu Parkflächen zu nutzen, die nicht als Bewohnerparkflächen gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Gebührenschuldner ist, wer den Bewohnerparkausweis beantragt.

§ 3 Gebührenzeitraum

1. Bewohnerparkausweise werden auf Antrag für den Zeitraum von einem Jahr ausgestellt.
2. Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann frühestens einen Monat vor Ablauf des alten Parkausweises beantragt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt 90,00 Euro für ein Jahr.
2. Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis (z.B. durch Umzug in ein anderes Parkgebiet, einen Fahrzeug- bzw. Kennzeichenwechsel, Eintragung eines weiteren Kennzeichens) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Dies gilt auch für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises aufgrund eines Verlusts. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

Beim Wegzug aus einem Quartier für welches das Parken für Bewohner mit Parkausweis angeordnet wurde, darf von dem Parkausweis kein Gebrauch mehr gemacht werden. Durch den Wegfall der Berechtigung zum Parken in einem Bewohnerparkquartier erwächst dem Gebührenschuldner kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung der gezahlten Gebühren.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Alzey, den 25.02.2026

Gez. Steffen Jung

Bürgermeister